

Idealer Zeitpunkt für Rückschnitt von Bäumen & Sträucher für den bevorstehenden Herbst

3. September 2026

Idealer Zeitpunkt für Rückschnitt von Bäumen & Sträuchern für den bevorstehenden Herbst



Mit dem starken Wachstum der Hecken, Sträucher und Bäume kann eine Behinderung für die Verkehrsteilnehmer und Passanten entstehen oder zu Unstimmigkeiten mit den Nachbarn führen. Die Anwohner bzw. Grundeigentümer an öffentlichen Strassen, Wegen und Trottoirs werden deshalb ersucht, ihre Bäume und Sträucher periodisch und vorschriftsgemäss zurückzuschneiden. Dieser Aufruf erfolgt gemäss §§ 109, 110 und 111 des

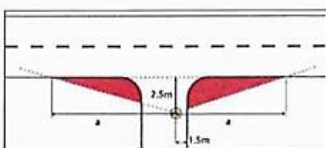
kantonalen Baugesetzes. Die lichte Höhe von überhängenden Ästen hat über Gemeindestrassen 4.50 m und über Gehwegen 2.50 m zu betragen.

Das Zurückschneiden hat bis am 31. Oktober 2026 zu erfolgen. Die Arbeiten sind selbstständig in Eigenverantwortung zu erledigen. Bei individuellen Aufforderungen zum Rückschnitt infolge Unterlassung wird der Mehraufwand (Mindestgebühr CHF 150.00) der Eigentümerschaft in Rechnung gestellt. Ergibt sich durch die Unterlassung des Rückschnitts eine Gefährdung für die Verkehrsteilnehmer, haftet immer die Grundstückseigentümerschaft für Schäden aus solchen Situationen.

Achtung: Beachten Sie, dass im Winter Äste durch die zusätzliche Schneelast stark belastet werden, durchhängen und brechen können.

Sichtzonen:

An Einmündungen und Strassenverzweigungen müssen die Sichtzonen eingehalten werden, d. h. ein sichtfreier Raum zwischen einer Höhe von 60 cm und einer solchen von 3.00 m muss im Sichtzonenbereich gewährleistet sein (vgl. Merkblatt Sicht an Knoten und Ausfahrten des Departements Bau, Verkehr und Umwelt). Auch Verkehrssignale, Beschilderungen, Hydranten und Strassenlampen sind von überragenden Ästen freizuschneiden.



Die gezeigte Darstellung wurde vereinfacht und dient der ungefähren Abschätzung von Sichtzonen.

Grobe Angabe für Innerorts:

Bsp.: $a = 30\text{ m}$ bei T30 / 60 m bei T50
(effektive Vorgaben sind situativ zu Prüfen)

Gemäss Kapreht Art. 687 Abs. 1 ZGB ist die Gemeinde als Strasseneigentümerin zudem befugt, sichtbehindernde und damit verkehrsgefährdende Äste u. Ä. auf Kosten des Grundeigentümers zurückzuschneiden. Das Bauamt ist nach Fristablauf berechtigt, in Gefahrenbereichen ins Strassen- und Gehweggebiet hineinwachsende Hecken und Sträucher sowie überhängende Äste zurückzuschneiden, ohne Haftungsfolgen für allfällige Schäden an den Bäumen und Pflanzen.

Zum Schutz unserer Vogelwelt beachten Sie bitte, dass

- während der Brutzeit einheimischer Vögel (zwischen 1. März und 30. September) kein Radikalschnitt an Hecken erfolgen soll (gemäss Art. 17, Abs. 1, lit. b. Jagdgesetz).
- bei hohem Anteil an fruchttragenden Heckenarten, welche Tieren eine wichtige Nahrungsquelle im Winter bieten, der Schnitt erst im Februar/März durchgeführt werden soll.
- ein Rückschnitt zur Einhaltung der Sichtzone und des Strassenabstandes aus Sicherheitsgründen jederzeit gestattet ist.

Wir danken Ihnen herzlich für die Unterstützung zu einem anhaltend gepflegten Erscheinungsbild unserer Gemeinde Birr und einer sicheren Situation auf Wegen und Strassen.

